

die betr. Firma usw. eingetragen oder nicht eingetragen ist, wird für die Gebühren-erhebung der Einreichung gleichgültig. Von den Eintragungen kann eine Abschrift gefordert werden; das gleiche gilt in Ansehung der zum Handelsregister eingetragenen Schriftstücke, sofern ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird. Die Abschrift wird auf Verlangen beglaubigt. Das Gericht erteilt auf Verlangen auch eine Bescheinigung darüber, dass bezüglich des Gegenstandes einer Eintragung weitere Eintragungen nicht vorhanden sind oder dass eine bestimmte Eintragung nicht erfolgt ist.

Nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches ist jeder Kaufmann verpflichtet, seine Firma und den Ort seiner Handelsniederlassung bei dem Gericht, in dessen Bezirk sich die Niederlassung befindet, zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden; er hat seine Firma zur Aufbewahrung bei dem Gericht zu zeichnen. Das letztere gilt auch von den Mitgliedern des Vorstandes und den Liquidatoren einer juristischen Person.

Eine Änderung der Firma oder ihrer Inhaber sowie die Verlegung ihrer Niederlassung an einen anderen Ort ist ebenfalls zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Das gleiche gilt, wenn die Firma erlischt.

Die Erstellung der Prokura ist von dem Inhaber des Handelsgeschäfts zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Der Prokurist hat die Firma nebst seiner Namensunterschrift zur Aufbewahrung bei dem Gericht zu zeichnen. Das Erlöschen der Prokura ist in gleicher Weise wie die Erstellung zur Eintragung anzumelden.

Offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften, Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit sind bei dem Gericht, in dessen Bezirk sie ihren Sitz haben, zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Die Änderung der Firma, die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft, der Eintritt eines Gesellschafters, der Ausschluss eines Gesellschafters von der Vertretung, die Anordnung einer Gesamtvertretung sowie jede Änderung in der Vertretungsmacht eines Gesellschafters ist gleichfalls anzumelden.

Wenn nach Auflösung der Gesellschaft die Liquidation erfolgt, so sind die Liquidatoren von sämtlichen Gesellschaftern zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Das gleiche gilt von jeder Änderung in den Personen der Liquidatoren oder in ihrer Vertretungsmacht. Nach der Beendigung der Liquidation ist das Erlöschen der Firma von den Liquidatoren zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

Auf Kommanditgesellschaften finden die Vorschriften über offene Handelsgesellschaften Anwendung.

Die Aktiengesellschaft ist von sämtlichen Gründern und Mitgliedern des Vorstandes und des Aufsichtsrats zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Jede Änderung des Vorstandes oder der Vertretungsbefugnis eines Vorstandsmitgliedes, Änderung des Gesellschaftsvertrages, Erhöhung des Grundkapitals etc. ist durch den Vorstand zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Nach Auflösung der Gesellschaft und Beendigung der Liquidation und nachdem die Schlussrechnung gelegt, haben die Liquidatoren das Erlöschen der Gesellschafts-firma zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

Die Anmeldungen zur Eintragung in das Handelsregister sowie die zur Aufbewahrung bei dem Gericht bestimmten Zeichnungen von Unterschriften sind persönlich bei dem Gericht zu bewirken oder in öffentlich beglaubigter Form einzureichen; sie werden, wenn sie persönlich bewirkt werden, in der Regel von dem Urkundsbeamten, in besonderen Fällen von dem Richter zu Protokoll genommen. Rechtsnachfolger eines Beteiligten haben die Rechtsnachfolge, soweit tunlich, durch öffentliche Urkunden nachzuweisen.

Das Amtsgericht ist zuständig für folgende Angelegenheiten: Mitwirkung bei der Auflösung von Gesellschaften (Ernennung und Aberufung von Liquidatoren, Anordnungen, betreffend Aufbewahrung und Einsicht von Büchern und Papieren und dergl.), Anordnung der Mittelung einer Bilanz und dergl. an Kommanditisten, stillen Gesellschafter, aktienrechtliche Geschäfte (Revisionsernennung, Mitwirkung bei Berufung der Generalversammlung und bei der Prozessführung gegen Gründer usw.).

Das Verzeichnis des Beamtenspersonals siehe Abschn. I unter Amtsgericht, Näheres Inhaltsverzeichnis.

Die Hamburgische Arbeitsbehörde

Friedrich Ebert-Str. 15/17, Fernspr.: 55 10 61, geöffnet 8—16 Uhr, Kasse 8 $\frac{1}{2}$ —14 Uhr, ist auf Grund des hamburgischen Gesetzes über den Aufbau der Verwaltung vom 19. 11. 1926 am 1. 5. 1928 errichtet.

Sie gliedert sich in 4 Abteilungen, und zwar:

1. „Versicherungswesen,
2. „Arbeitswesen,
3. „Arbeitsschutz,
4. „Schlichtungswesen.

Die Abteilung für Versicherungswesen, die vormalige Behörde für das Versicherungswesen, ist zuständig für alle Landesverwaltungsangelegenheiten der Sozialversicherung, welche nicht dem Senat als der obersten Landesbehörde vorbehalten oder anderen Staats- oder Gemeindebehörden übertragen sind. Ihr ist das **Überversicherungsamt** mit dem **Versorgungsgericht** angeschlossen und das **Versicherungsamt** als selbständiges Amt in der Eigenschaft einer unteren Verwaltungsbehörde in den Angelegenheiten der Reichsversicherung unterstellt. Sie führt daneben die Verwaltung der **Versorgungskasse für staatliche Angestellte**, nimmt die Angaben und Geschäfte wahr, die dem Staat als Arbeitgeber bei der Verwaltung der **Betriebskrankenkasse für staatliche Angestellte** obliegen, und besorgt die Geschäfte der **Ausführungsbehörde zur Durchführung der Versorgungsgesetze für die staatlichen Angestellten und Arbeiter**. Sie bearbeitet auch die **Landaufgaben** auf dem Gebiet des privaten Versicherungswesens. Ihr untersteht ferner die **Ausgabestelle für Invaliden- und Angestelltenversicherung**.

Die Abteilung für Arbeitswesen bearbeitet alle Angelegenheiten des Arbeitswesens und des Arbeitsrechts, ausschließlich der Sozialversicherung und des Arbeitsschutzes; zu ihrer Zuständigkeit gehört auch die **Arbeitslosenversicherung**, soweit nicht die Versicherungsbehörden zuständig sind.

Die Abteilung für Arbeitsschutz ist zuständig für alle Angelegenheiten des Arbeitsschutzes, soweit ihre Durchführung reichsrechtlich oder landesrechtlich den Beamten oder Behörden der Gewerbeaufsicht, Handelsaufsicht oder Hafeninspektion übertragen ist. Die Geschäftsstelle ist das **Gewerbeaufsichtsamt im alten Rathaus, Admiralitätsstr. Nr. 66**.

Die Abteilung für Schlichtungswesen erledigt die Angelegenheiten des Schlichtungswesens. Die Geschäftsstelle des **Schlichtungsausschusses Hamburg** befindet sich im Dienstgebäude der Arbeitsbehörde.

Das Verzeichnis des Beamtenspersonals siehe Abschnitt I.

Baubehörde

Bleichenbrücke 17.

Die Baubehörde ist mit einer Ausnahme für alle, das öffentliche Bauwesen des hamburgischen Staates betreffenden Angelegenheiten, für die Strassenreinigung und Hausunratabfuhr, für die öffentlichen gärtnerischen Anlagen, für das Krematorium und den allgemeinen Friedhof in Ohlsdorf sowie die Friedhöfe vor dem Dammtor und für die behördliche Wohnungsvermittlung zuständig. Am 1. April 1930 wurde der Bezirk des Strom- und Hafenbaus, der den Elbstrom und das Freihafengebiet umfaßt, der Deputation für Handel, Schifffahrt und Gewerbe angeschlossen, um Bau- und Betriebsverwaltung des Freihafens der gleichen Behörde zu unterstellen. Die Baubehörde wird von einem Mitglied des Senats als Präses, dem 3 weitere Senatmitglieder zur Seite stehen, geleitet. Außer den Senatmitgliedern nehmen 8 von der Bürgerschaft erwählte Mitglieder und ein bürgerliches Mitglied der Finanzdeputation an den Sitzungen der Baubehörde mit beschließender Stimme teil.

Zur Erledigung der Präsidialgeschäfte stehen dem Präses ein Regierungs- direktor und ein Regierungsrat und das Präsidialbureau zur Verfügung. Für die Erledigung der fachlichen Aufgaben ist beim Hochbau- und Ingenieurwesen ein Oberbaudirektor, beim Garten- und Friedhofswesen ein Baudirektor und beim Wohnungsbau ein Oberbaudirektor verantwortlich.

Über die Gliederung der Bureaus und ihrer Unterabteilungen sowie über den Geschäftsbereich derselben und ihre Belegenheit gibt die Zusammenstellung in Abschnitt I unter Bauwesen näheren Aufschluss.

Das Verzeichnis des Beamtenspersonals siehe Abschnitt I.

Das Sielwesen.

Nach dem großen Brande ist Hamburg als erste Stadt des europäischen Festlandes an die Schaffung einer systematischen Entwässerung (Kanalisation) herangetreten. Der Zweck dieser Anlage ist die Ableitung der Regenwasser sowie der Brauchwasser und Fäkalien aus Hauswirtschaften, gewerblichen und industriellen Betrieben mittels unterirdischer Kanäle oder Siele. In hygienischer Beziehung wird dadurch in wirksamer Weise einer Verunreinigung der Wohnungen, einer Verpestung der Luft und einer Verseuchung des Bodens vorgebeugt. Welchen günstigen Einfluß die Beseitigung auf die Volksundheit gehabt hat, erhellt aus der Tatsache, daß in den Jahren 1838—1845, also vor dem Bau der Sielanlagen, 48,6 % in den Jahren 1878—1883, nachdem das Sielnetz in der Hauptsache vollendet war, jedoch nur 11,7 % aller Sterbefälle auf Typhus zurückzuführen waren.

Entsprechend der Lage zur Nordsee, welche das Hafengebiet von der Wohnstadt trennt, kann man 2 Hauptentwässerungsgebiete unterscheiden. Das Sielsystem auf dem nördlichen Elbufer entwässert gegenwärtig ein Gebiet von 6700 ha, dasjenige auf dem südlichen Elbufer ein solches von 800 ha. In das erste ist die Stadt Wandsbek mit 600 ha und ein Teil der Stadt Altona mit 850 ha einbezogen. Die Gesamtlänge der bis Ende 1931 fertiggestellten Siele beträgt 808 km.

Die Größe der einzelnen Siele ist so bemessen, daß die bei einem starken Sturzen zum Abfluß gelangende Wassermenge, die bisweilen das 80 bis 100fache der in gleicher Zeit abzuführenden Brauchwassermenge ausmacht, unbeschädigt abgeleitet werden kann. An geeigneten Punkten in der Nähe von öffentlichen Wasserläufen (z. B. Alster u. Bille), Kanälen und Flüssen sind zur Entlastung der Siele Notauslässe angeordnet. Dieselben treten selbstständig in Wirksamkeit, wenn das Regenwasser ein bestimmtes Vielfaches der Brauchwassermenge erreicht hat. Entsprechend der zu bewältigenden Wassermengen ist die Größe der einzelnen Siele sehr verschieden. Die Stammsiele sind so groß, daß sie bequem mit Booten befahren werden können; ihre Tiefenlage unter der Straßenoberfläche beträgt streckenweise über 20 m. Ihre Tiefenlage haben, soweit sie in Mauerwerk hergestellt sind, birnenförmige, elliptische oder eiförmige Querschnitte und sind dazu begehbar, oder sie weisen in ihren feineren Verteilungen, wo sie aus Steinzeugrohren bestehen, kreisrunde Querschnitte von 0,25 bis 0,50 m lichter Weite auf.

Hamburg besitzt in der Elbe einen natürlichen Vorfluter von solcher Mächtigkeit, daß die gesamten Abwässer unbedenklich in den Strom geleitet werden können. Eine Verschlammlung des Flusses ist nicht zu befürchten, da die Sielwasser vor ihrem Einfluß in die Elbe einen Sandfang, in dem sich die schweren Sinkstoffe absetzen, und ein bewegliches Gitter, welches die gröberen Schwebstoffe abfängt, passieren müssen. Genaue Untersuchungen haben ergeben, daß die aus den Sielmündungen austretenden organischen Faulnisstoffe sich unter dem Einfluß von Ebbe und Flut sehr schnell verteilen und durch die selbstreinigende Wirkung des Flusses nach kurzer Zeit vollständig beseitigt werden.

Den Mündungsanlagen, und zwar an der Hafenstraße das Sieelgebiet des nördlichen am Reiherdamm für dasjenige des südlichen Elbufers, fließen die Sielwasser mit natürlichem Gefälle zu. Nur für verhältnismäßig kleine, tiefliegende Gebiete, nämlich Hammerbrook, Billwärder Ausschlag, Billbrook und kleine Bezirke Groß-Borsbela und der Veddel muß das Abwasser künstlich gehoben und durch Pumpen in höher liegende Stammsiele befördert werden.

Bau, Unterhaltung und Betrieb der Siele, unterstehen der Abteilung für das Sielwesen, deren Geschäftsbereich sich im Erdgeschoß des Verwaltungsgebäudes Bleichenbrücke 17 befindet.

Das Verzeichnis des Beamtenspersonals siehe im I. Band, Abschnitt I. Näheres Inhaltsverzeichnis unter Bauwesen, Beleuchtung und Wasserversorgung.

Strassenreinigung in Hamburg

Bleichenbrücke 17.

Die Arbeiten der Strassenreinigung und Abfuhr Hamburgs werden seit dem 1. Januar 1886 im Eigenbetriebe ausgeführt, während sie anfänglich den Amtgebern oblagen und später unter Aufsicht der Polizeibehörde einem Unternehmer übertragen waren. Sie unterstehen jetzt dem Ingenieurwesen der Baubehörde als besondere Abteilung für Strassenreinigung und Verbrennung.

Zu den Aufgaben der Abteilung gehören die Strassenreinigung und Beseitigung, die Schnee- und Eisarbeiten, die Abfuhr des Hausmülls, der Betrieb der Müll- die Schmelz- und Eisarbeiten, die Abfuhr des Hausmülls, der Betrieb der Müll- verbrennungsanlagen am alten Teichweg und Borsigstrasse, die Abfuhr von Schiffs- und Kalunrat, die Abfuhr von Fäkalien und Abwässern von den nicht oder nur zum Teil an die Siele angeschlossenen Grundstücken und die Unterhaltung der öffentlichen Bedürfnisanstalten.

Die Gesamtfläche der Strassen des Hamburger Stadtgebietes betrug Ende 1930—12712000 qm, hiervon sind von der Abteilung zu reinigen 12027900 qm. Alle Straßenflächen werden täglich mindestens einmal gereinigt.

Die abgefuhrte Strassen-Schmutzmenge betrug im Jahre 1931 rund 82000 cbm, die der Marktabfälle 22500 cbm und die des Hausmülls 666700 cbm.

Das Verzeichnis des Beamtenspersonals siehe Abschnitt I unter Baubehörde. Näheres Inhaltsverzeichnis.

Die Müllverbrennungsanlagen am Alten Teichweg und Borsigstrasse

Die Anstalt Alter Teichweg ist im Sommer 1911 und die als Ersatz für die stillgelegte Anstalt Bullerreich errichtete Anstalt Borsigstrasse im Herbst 1931 in Betrieb genommen worden. Die Anstalten dienen der Vernichtung des Hausmülls und des Schiffs- und Kalunrats. Sie bestehen aus der Bunkerhalle, dem Ofenhaus, dem Kesselhaus, der Schlackenaufbereitung und den Nebenanlagen.

Das Vermessungswesen

Verwaltungsgebäude, Bleichenbrücke 17/23, Fließtunnel, E., Zimmer 236. Das Vermessungswesen besitzt eine Druckerei, eine Lichtplanstahl und ein photographisches Atelier. Sämtliche Einrichtungen kommen allen Abteilungen der Baubehörde zu gut. Mit Hilfe eigener Flugzeuge werden photographische Senkrecht- und Schrägaufnahmen gemacht, welche wertvolle Beiträge für die einzelnen Zweige der Baubehörde liefern.

Für das gesamte Staatsgebiet sind Katasterkarten im Maßstabe 1:1000 und Karten in den kleineren Maßstäben 1:5000, 1:10000 und 1:50000 vorhanden. Außerdem in den bebauten Gebieten Karten in den Maßstäben 1:500 bzw. 1:200 (200).

Die Zahl aller dieser Kartenblätter erreicht fast 5000.

Das Vermessungswesen besitzt eine Druckerei, eine Lichtplanstahl und ein photographisches Atelier. Sämtliche Einrichtungen kommen allen Abteilungen der Baubehörde zu gut. Mit Hilfe eigener Flugzeuge werden photographische Senkrecht- und Schrägaufnahmen gemacht, welche wertvolle Beiträge für die einzelnen Zweige der Baubehörde liefern.